

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Pfeil,

zunächst bitte die Verzögerung zu entschuldigen. Die Abstimmung mit dem Bundesverband und des diesbezüglichen Fachausschusses nahm etwas Zeit in Anspruch.

Im Ergebnis erscheint uns nach interner Beratung und Sichtung der Drucksache eine Ergänzung unserer schon im Dezember erfolgten Stellungnahme nicht erforderlich. Dort wurden alle relevanten Aspekte erörtert.

Gern stehen wir Ihnen für ergänzende Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Horst Leis LL.M.

**Geschäftsstelle**

Geschäftsführerin Frau Constanze Ingmanns

Amts-/Landgericht Düsseldorf  
Zimmer E.302  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 73778980  
Fax: 0211 / 134343  
[www.anwaltverein.nrw](http://www.anwaltverein.nrw)  
[info@anwaltverein.nrw](mailto:info@anwaltverein.nrw)

**Vorsitzender**

Rechtsanwalt Horst Leis LL.M.  
Ginsterweg 23  
42781 Haan  
[HL@anwaltverein.nrw](mailto:HL@anwaltverein.nrw)

**Stellvertretender Vorsitzender**

Rechtsanwalt Ralf Schweigerer  
Thomas-Mann-Straße 53  
53111 Bonn  
Tel.: 0228 / 98210-0  
Fax: 0228 / 98210-99  
[ralf.schweigerer@dr-klassen.de](mailto:ralf.schweigerer@dr-klassen.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3721**

A14, A10





# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch die Arbeitsgemeinschaft FORUM Junge Anwaltschaft und den Ausschuss Aus- und Fortbildung

zur Initiative der FDP "Juristenausbildung an digitales  
Zeitalter anpassen" sowie zum Antrag der Fraktion die  
LINKE „Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz  
und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“

Stellungnahme Nr.: 89/2020

Berlin, im Dezember 2020

### Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft

- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum  
(Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Karoline Fritz, Passau
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Sven Hasenstab, Hannover  
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dorela Kress, Esslingen am Neckar
- Rechtsanwalt Seyhan Okcu, Essen
- Rechtsanwalt Robert Podgainy, Freiburg
- Rechtsanwalt Ingo Thews, Rostock

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning
- Rechtsanwältin Uta Katharina Schmidt

### Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung

- Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker, Bonn  
(Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Ulrike Gantert, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dorela Kress, Esslingen am Neckar
- Rechtsanwalt Dr. Rainer Markfort, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Schrey, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

**Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

---

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann
- Rechtsanwältin Catharina Rabenschlag

## Verteiler

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
- Justizprüfungsämter der Länder
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitskreise Recht der Fraktionen im Bundestag
- Deutscher Juristentag
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Juristen-Fakultätentag
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses des FORUM Junge Anwaltschaft
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Bundesverband der Freien Berufe
- Dekane der juristischen Fakultäten der Universitäten
- Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften
- Bund studentischer Rechtsberater
- ELSA-Deutschland
- Redaktion NJW
- Redaktion JuS
- Redaktion LTO
- Redaktion Juristenzeitung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **Kurzzusammenfassung**

Der DAV begrüßt die Diskussion zu der Frage, wie es gelingen kann, die fortschreitende Digitalisierung des Rechts auch in die juristische Ausbildung zu integrieren. Die Einführung eines Fachs „Digitalisierung des Rechts“ mit interdisziplinären Inhalten im Grundstudium ist wünschenswert. Auch sonst ist der DAV gegenüber weiteren Anpassungen des juristischen Ausbildungssystems grundsätzlich aufgeschlossen, sofern darin keine Abkehr vom Staatsexamen und von der stärkeren Praxisorientierung liegt, die mit den Reformen der vergangenen Jahre gestärkt wurde. Eine Verringerung der in den Examina zu schreibenden Klausuren ist generell kritisch zu sehen. Ein Streichen der beiden Klausuren aus Anwaltssicht im zweiten Examen ist abzulehnen. Auch bei der Einführung eines Teilzeitreferendariats ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die praktische Ausbildung, insbesondere die in der Anwaltschaft, nicht verwässert wird.

## **Zu den einzelnen Vorschlägen:**

### **1. Stärkung der Bedeutung von Digitalisierung**

Der DAV begrüßt es, dass das Thema „Legal Tech“ nunmehr auch stärker in den Fokus der juristischen Ausbildung gerückt werden soll. Dabei ist es wichtig, nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen solche Angebote stattfinden können, zu lehren, sondern auch in Grundzügen zu vermitteln, wie diese technisch aufgebaut sind, welche Voraussetzungen bei den mit Hilfe digitaler Prozesse zu bearbeitenden Mandaten gegeben sein müssen, und wo die Chancen und Risiken einer weiteren Digitalisierung rechtlicher Prozesse liegen. Universitäten sollten dabei für alle Studierenden Grundlagen vermitteln, was auch durch einen Pflicht-Schein

nachzuhalten ist. Eine derartige Veranstaltung sollte interdisziplinär, z.B. mit Lehrenden aus dem Bereich der Informatik, angeboten werden. Weiterhin sollten sich Juristische Fakultäten nicht nur mit der theoretischen Vermittlung von Wissen, sondern auch mit der praktischen Entwicklung derartiger Angebote, z.B. mit Drittmittelgebern aus der Anwaltschaft, zusammenschließen und in sogenannten Legal Tech Inkubatoren konkrete Produkte entwickeln. Die Berufung von Junior-Professorinnen und -Professoren für Legal Tech kann hier ein Baustein sein. Insgesamt sollte die praktische Forschung durch weitere Förderprogramme begleitet werden, um den Rechtsstandort Deutschland auch im internationalen Vergleich innovativer und damit konkurrenzfähiger zu machen. Universitäten können und müssen hier, wie auch z.B. im Bereich der Ingenieurwissenschaften, mit der Praxis gemeinsam Forschung betreiben.

## **2. Prüfungsleistungen auch digital**

Der Vorschlag, Prüfungsleistungen künftig auch digital erbringen zu können, wird unterstützt. Die Prüfungsleistung im juristischen Examen ist der Praxis nachgebildet, in der mittlerweile fast ausschließlich digital gearbeitet wird. Auch in der juristischen Ausbildung werden zunehmend Prüfungsleistungen digital erbracht, insbesondere aktuell vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktreduzierungen. Die juristischen Examina können sich dieser Entwicklung nicht dauerhaft verschließen. Überdies würde eine digitale Abfassung der Aufsichtsarbeiten die Lesbarkeit verbessern und damit die Korrektur erheblich erleichtern.

Einhergehend sollten juristische Datenbanken, zumindest bezüglich der Standardkommentierungen, während der Aufsichtsarbeiten nutzbar sein, da auch in der Praxis ohne diese Datenbanken nicht gearbeitet wird. Die Möglichkeit, diese zu verwenden, verringert für die Examenkandidatinnen und -kandidaten auch die Notwendigkeit, unnötig viel Wissen zu Einzelproblemen auswendig zu lernen. In einem immer komplexeren und kleinteiligeren Normengefüge sollte es vielmehr auf Problembewusstsein, Grundlagenwissen und Handwerkszeug, insbesondere juristische Argumentationsfähigkeit, ankommen.

### **3. Keine Absenkung der Klausurenanzahl**

Kritisch sieht der DAV den Vorschlag, die Anzahl der Klausuren in beiden Examina zu reduzieren. Dieser bringt, was die Prüfungsbelastung angeht, auch keine nennenswerten Vorteile, sondern erhöht nur die Bedeutung der einzelnen Prüfungsleistung und damit den Druck. Wichtiger wäre es aus Sicht des DAV, den Examensstoff durch die Streichung von Spezialmaterien, wie z.B. Wasserrecht, aus dem Prüfungsstoff übersichtlicher zu gestalten. Studierende, die sich für derartige Materien interessieren, können diese im Schwerpunktstudium oder später durch entsprechende Wahlmöglichkeiten im Referendariat vertiefen. Im Pflichtstoff der Examensprüfungen sollten vielmehr allgemeine Grundlagen und methodisches Wissen abgeprüft werden.

Nicht aus dem Prüfungsstoff des zweiten Staatsexamens gestrichen werden dürfen die Klausuren aus Anwaltsicht. Die Anwaltschaft ist für Absolventen weiterhin das größte berufliche Betätigungsfeld. Die Anwaltperspektive muss auch von den Juristinnen und Juristen beherrscht werden, die in der Justiz oder in Unternehmen tätig werden wollen. Eine Streichung führte zu einer Abwertung der Anwaltsstation, obwohl insbesondere diese Station für die berufliche Orientierung besonders wichtig ist.

Positiv steht der DAV dem Vorschlag gegenüber, die Bewertung von Klausuren zu objektivieren, indem von dem System einer Erst- und Zweitbegutachtung hin zu einem System von zwei unabhängigen Gutachten gewechselt wird, aus denen sich dann die Klausurnote als Mittelwert ergibt. Dies muss jedoch mit der Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfende einhergehen, um auch in der Zukunft ausreichend Prüfende gewinnen zu können. Insbesondere Prüfende aus der Anwaltschaft müssen, wenn sie regelmäßig prüfen, aktuell hohe Umsatzaufälle in Kauf nehmen.

### **4. Keine weitere Verschulung**

Kritisch sieht der DAV Initiativen, die zu einer weiteren Verschulung des juristischen Studiums und damit zu einer faktischen Einführung des Bachelor- und Mastersystems auch in der juristischen Ausbildung führen würden. Die juristische



Ausbildung in Deutschland ist national wie international hoch angesehen. Ein integrierter Bachelor, dessen Mehrwert auf dem Arbeitsmarkt für diejenigen, die ihn erwerben, zweifelhaft ist, darf nicht zu einer weiteren Verschulung der Ausbildung durch Pflichtpräsenzen und Einführung von Credit-Points auch für diejenigen führen, die einen derartigen Abschluss nicht anstreben. Auch die dadurch bedingte Mehrbelastung der Fakultäten und Prüfungsämter ist zu beachten. Sinnvoller erscheint es, einen derartigen Abschluss nur in Form von Zusatzprogrammen für Interessierte anzubieten.

Auch die Einführung weiterer Zusatzklausuren im Grundstudium muss kritisch betrachtet werden, um weiteren Verschulungstendenzen im Studium entgegenzuwirken. Wichtiger wäre hier, durch ein gutes Universitätsrepetitorium und einen Examensklausurenkurs auf das Examen vorzubereiten. Hierfür würden die universitären Ressourcen sinnvoller eingesetzt.

## **5. Teilzeitreferendariat**

Die Diskussion um die Einführung eines Teilzeitreferendariats ist grundsätzlich zielführend, da sie mit der Lebensrealität vieler Referendarinnen und Referendare einhergeht. Letztlich kann ein Teilzeitreferendariat jedoch nicht einfach in das bestehende System integriert werden. Es bedarf hier eines „zweiten Weges“, der sicherstellt, dass trotz Teilzeit hinreichende Fähigkeiten vermittelt werden und keine beruflichen Perspektiven verloren gehen. Auch darf eine Teilzeit nicht zu einer zu starken Absenkung der ohnehin knapp bemessenen Vergütung führen.

## **6. Abschichten**

Der DAV kann sich grundsätzlich vorstellen, die Möglichkeit des Abschichtens – also des Abfassens der Klausuren über mehrere Prüfungskampagnen hinweg – zu unterstützen. Dies gilt allerdings nur unter der Maßgabe, dass alle Bundesländer dem näher treten könnten und insoweit dadurch keine Verzerrung der Chancengleichheit entsteht.